

# Das neue Rechnungs- legungsrecht

## **Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung**

---

Bestimmung der funktionalen Währung

---

Umstellung der Buchführungs- und/oder  
Rechnungslegungswährung

---

Angabe der Werte in Schweizer Franken

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage und Vorbemerkungen .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Bestimmung der funktionalen Währung .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Umstellung der Buchführungs- und/oder Rechnungslegungswährung .....</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Grundlagen und Übersicht .....</b>	<b>6</b>
3.1.1 Vorgaben für die Umrechnung des Fremdwährungs-Abschlusses bei Buchführung in Fremdwährung unter bisherigem Recht .....	6
3.1.2 Umstellung auf Buchführung und/oder Rechnungslegung in Fremdwährung – Übersicht der Varianten .....	7
<b>3.2 Bestehende Buchführung in Fremdwährung .....</b>	<b>8</b>
3.2.1 Variante 1: Umstellung ausgehend von der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken ..	8
a) Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Current/Noncurrent-Methode .....	8
b) Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Stichtagskurs-Methode .....	11
3.2.2 Variante 2: Umstellung ausgehend von den Buchführungsinformationen in Fremdwährung mit Anpassung aufgrund von kumulierten Umrechnungsdifferenzen .....	14
a) Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Current/Noncurrent-Methode .....	14
b) Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Stichtagskurs-Methode .....	17
3.2.3 Exkurs: Weiterführung der Buchführungsinformationen in Fremdwährung (ohne weitere Anpassungen) als nicht zulässige Variante .....	17
3.3 Bestehende Buchführung in Schweizer Franken .....	20
<b>3.4 Zusammenfassung der Grundsätze für die Umstellung Buchführungs- und/oder Rechnungslegungswährung .....</b>	<b>23</b>
<b>4. Angabe der Werte in Schweizer Franken .....</b>	<b>24</b>
<b>4.1 Grundlagen .....</b>	<b>24</b>
<b>4.2 Umrechnungsmethoden für die Angabe der Werte in Schweizer Franken .....</b>	<b>25</b>
4.2.1 Methode 1: Stichtagskurs-Methode, Eigenkapital zu historischen Kursen .....	25
a) Umrechnung .....	25
b) Rechtliche Aspekte .....	25
c) Illustratives Beispiel: Angabe der Werte in Schweizer Franken (Methode 1) .....	26
d) Illustratives Beispiel: Überleitung der Eigenkapitalpositionen im Anhang der Jahresrechnung .....	27
4.2.2 Methode 2: Umrechnung zum Stichtagskurs, Eigenkapital bewertet in der Fremdwährungsbilanz .....	28
a) Umrechnung .....	28
b) Rechtliche Aspekte .....	28
c) Illustratives Beispiel: Angabe der Werte in Schweizer Franken (Methode 2) .....	28
4.2.3 Würdigung .....	29
<b>4.3 Offenlegung .....</b>	<b>31</b>
4.3.1 Offenlegung der Schweizer Franken-Werte .....	31
4.3.2 Offenlegung der angewandten Umrechnungsmethode und der verwendeten Kurse .....	31

## Verwendete Quellen / Zitierung

Die textlichen Ausführungen in dieser Broschüre basieren im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Kapitel II.3.4.2 und Kapitel II.3.4.3. EXPERTsuisse (vormals Treuhand-Kammer) 2014 [nachfolgend zitiert mit [HWP 2014](#)].
- Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, Frage 7.3. EXPERTsuisse 2015 [nachfolgend zitiert mit [Q&A 2015, Frage 7.3](#)].

Im Interesse der besseren Lesbarkeit werden diese Quellen nachfolgend nur summarisch im Titel des jeweiligen Kapitels zitiert, selbst wenn Textpassagen zum Teil wörtlich übernommen wurden. KPMG hat an den beiden erwähnten Publikationen massgeblich mitgearbeitet.

## Verwendete Terminologie

In dieser Broschüre wird folgende Terminologie verwendet:

- **Währungsdifferenzen:** Oberbegriff, umfassen Kursdifferenzen und Umrechnungsdifferenzen.
- **Kursdifferenzen:** Währungsdifferenzen aus der Verbuchung von Transaktionen oder aus der Bewertung von Bilanzposten in Fremdwährung.
- **Umrechnungsdifferenzen:** Währungsdifferenzen aus der Umrechnung der Jahresrechnung in Fremdwährung in den Schweizer Franken.

## 1. Ausgangslage und Vorbemerkungen

Am 23. Dezember 2011 hat das Parlament einem neuen Rechnungslegungsrecht zugestimmt. Es ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen sind ab dem Geschäftsjahr 2015, in Bezug auf die Konzernrechnung ab dem Geschäftsjahr 2016 anzuwenden.

Fortschrittlich zeigte sich der Gesetzgeber in der Frage der Währung für Buchführung und Rechnungslegung im Einzelabschluss. Während die Buchführungswährung im bisherigen Recht nicht geregelt war, ist neu eine Buchführung in Fremdwährung explizit zugelassen. Bei der Rechnungslegung, die bisher zwingend in Schweizer Franken zu erfolgen hatte, erlaubt das neue Recht nun wahlweise auch die Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wesentlichen Währung. Wird für die Jahresrechnung nicht die Landeswährung verwendet, sind die Werte jedoch zusätzlich in Schweizer Franken anzugeben. Die entsprechenden Vorschriften finden sich in den Art. 957a Abs. 4 OR und Art. 958d Abs. 3 OR:

	<b>Art. 957a Abs. 4 OR</b>
B. Buchführung	<sup>4</sup> Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung.
	<b>Art. 958d Abs. 3 OR</b>
IV. Darstellung, Währung und Sprache	<sup>3</sup> Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.

Im Verlauf der Diskussion zur Rechnungslegung in Fremdwährung zeichnete sich ab, dass gesellschaftliche Aspekte einer einfachen Umsetzung dieser neuen Gestaltungsmöglichkeit im Wege stehen. So beziehen sich die für das Aktienkapital relevanten Bestimmungen des Gesellschaftsrechts auf Schweizer Franken (Art. 621 OR, Art. 622 Abs. 4 OR). Ebenso orientieren sich weitere Regelungen zum Eigenkapital am Grundkapital in Schweizer Franken (beispielsweise in Bezug auf die Reservenzuweisung und den Kapitalschutz). Folglich bleiben für die Beurteilung von gesellschaftlichen Fragen die Angaben in Landeswährung weiterhin relevant. Der Widerspruch zwischen neuem Rechnungslegungsrecht und weiterhin unverändertem Aktienrecht ist in diesem Zusammenhang überbrückbar, aber nur zum Preis einer gewissen Komplexität.

Die vorliegende Publikation soll als praktisches Hilfsmittel für die Umstellung der handelsrechtlichen Buchführung und/oder Rechnungslegung auf eine Fremdwährung dienen. Einleitend wird im ersten Teil auf die Kriterien zur Bestimmung der funktionalen Währung eingegangen. Im zweiten Teil werden schwergewichtig die Vorgehensschritte bei der Umstellung dargestellt und anhand von illustrativen Beispielen veranschaulicht. Im dritten Teil schliesslich werden die anerkannten Methoden für die Ermittlung der Angaben in Schweizer Franken behandelt, die bei einer Rechnungslegung in Fremdwährung im handelsrechtlichen Einzelabschluss zusätzlich notwendig sind.

## 2. Bestimmung der funktionalen Währung

[Grundlage: HWP 2014, II.3.4.2]

Die Buchführung und die Rechnungslegung können in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung erfolgen (vgl. Art. 957a Abs. 4 OR und Art. 958d Abs. 3 OR). Obwohl das Gesetz den Begriff dieser «für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung» nicht definiert, kann abgeleitet werden (Art. 958 Abs. 1 OR), dass es sich um diejenige Währung handeln soll, welche die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellt, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

In Anlehnung an andere Rechnungslegungsnormen kann die für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung mit dem Konzept der Funktionalwährung verglichen werden. Als funktionale Währung eines Unternehmens gilt hierbei die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist und in der die Geldflüsse hauptsächlich anfallen. Zu den bei der Bestimmung der Funktionalwährung zu beachtenden Faktoren gehören:

- die Währung, in der die Verkaufspreise der Waren und Dienstleistungen denomiiniert und bezahlt werden;
- die Währung des Landes, dessen Wettbewerbskräfte und Vorschriften für Verkaufspreise der Waren und Dienstleistungen ausschlaggebend sind;
- die Währung, die den grössten Einfluss auf die Lohn-, Material- und sonstigen Aufwendungen für das Anbieten der Waren und Dienstleistungen hat.

Neben diesen primären Faktoren können die Währung der Finanzierungstätigkeit oder die Währung der thesaurierten Mittel Aufschluss über die funktionale Währung eines Unternehmens geben.

Wenn ein Unternehmen von der Wahlmöglichkeit Gebrauch macht und die Buchführung in der für seine Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung vornimmt, kann nicht erwartet werden, dass auf Dauer historische Anschaffungswerte in Schweizer Franken vorliegen oder ausserhalb der Buchhaltung nachgeführt werden. Der für die zukünftige Bewertung relevante Anschaffungswert liegt nur noch in der funktionalen Währung vor.

Da es sich bei Art. 957a Abs. 4 OR um eine «Kann»-Bestimmung handelt, darf die Buchführung für handelsrechtliche Zwecke ohne weiteres immer in Schweizer Franken erfolgen, selbst wenn es sich beim Schweizer Franken nicht um die für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung handelt.

Lediglich die Wahl einer Fremdwährung muss begründet sein.

### 3. Umstellung der Buchführungs- und/oder Rechnungslegungswährung

#### 3.1 Grundlagen und Übersicht

##### 3.1.1 Vorgaben für die Umrechnung des Fremdwährungs-Abschlusses bei Buchführung in Fremdwährung unter bisherigem Recht

[Grundlage: Q&A 2015, Frage 7.3]

Unter dem bisherigen Recht waren Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz in Landeswährung aufzustellen (Art. 960 Abs. 1 aOR). Die Buchführungswährung war nicht gesetzlich geregelt. In der Praxis wurde eine Buchführung in Fremdwährung akzeptiert, solange die Jahresrechnung in Schweizer Franken nach den geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen erstellt wurde. Die der Jahresrechnung zugrundeliegende Buchführungswährung hat die Jahresrechnung in Schweizer Franken in der Theorie nicht beeinflussen dürfen, hat daher konzeptionell «nicht existiert».

Bei Buchführung in Fremdwährung bestanden unter bisherigem Recht im Wesentlichen zwei Grundvarianten für die Umrechnung des Fremdwährungs-Abschlusses in den für handelsrechtliche Zwecke massgebenden Schweizer Franken-Abschluss (vgl. HWP 2009, Band 1, Kapitel IV.6.1.2):

##### Modifizierte Current/Noncurrent-Methode

- Umrechnung des Umlaufvermögens und des kurzfristigen Fremdkapitals zum Stichtagskurs
- Umrechnung des nicht-monetären Anlagevermögens zu historischen Kursen
- Umrechnung des monetären Anlagevermögens zu historischen Kursen resp. zu tieferen Stichtagskursen
- Umrechnung der monetären langfristigen Verbindlichkeiten zu historischen Kursen resp. zu höheren Stichtagskursen
- Umrechnung des Eigenkapitals zu historischen Kursen
- Umrechnung der Erfolgsrechnung zum Jahresdurchschnittskurs
- Erfolgswirksame Erfassung der Umrechnungsdifferenzen, unter Berücksichtigung des Iparitätsprinzips (Rückstellung von unrealisierten Gewinnen)

##### Modifizierte Stichtagskurs-Methode

- Umrechnung der Aktiven und Verbindlichkeiten zum Stichtagskurs
- Umrechnung des Eigenkapitals zu historischen Kursen
- Umrechnung der Erfolgsrechnung zum Jahresdurchschnittskurs
- Erfolgswirksame Erfassung der Umrechnungsdifferenzen, unter Berücksichtigung des Iparitätsprinzips (Rückstellung von unrealisierten Gewinnen)

##### **Wichtiger Hinweis:**

*Die beiden vorstehend beschriebenen Methoden sind unverändert anwendbar für diejenigen Fälle, in denen – in Weiterführung der bisherigen Praxis – die Buchführung in Fremdwährung und die Rechnungslegung in Schweizer Franken erfolgt.*

### 3.1.2 Umstellung auf Buchführung und/oder Rechnungslegung in Fremdwährung – Übersicht der Varianten

Bei gegenwärtiger *Buchführung in Fremdwährung* besteht für die Umstellung der Rechnungslegung auf die funktionale Währung die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Varianten. Je nach gewählter Variante kann der zahlenmässige Einfluss im Umstellungsjahr signifikant unterschiedlich ausfallen.

Entsprechend empfiehlt sich eine vorgängige sorgfältige Analyse der Auswirkungen. Neben der Variantenwahl hängt der zahlenmässige Einfluss auch von der bisher bei der Umrechnung des Fremdwährungs-Abschlusses angewandten Methode ab (modifizierte Current/Noncurrent-Methode resp. modifizierte Stichtagskurs-Methode, vgl. Abschnitt 3.1.1).

Bei gegenwärtiger *Buchführung in Schweizer Franken* besteht demgegenüber lediglich eine anerkannte Vorgehensweise und entsprechend keine Beeinflussungsmöglichkeit des Umstellungsergebnisses.

In Abhängigkeit von der gegenwärtigen Buchführungswährung, der möglichen Ausübung von Wahlrechten sowie der bisher angewandten Methode für die Umrechnung des Fremdwährungs-Abschlusses wird im Folgenden die vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer anerkannte Vorgehensweise für die Umstellung skizziert und anhand von illustrativen Beispielen veranschaulicht (vgl. Abbildung):



## 3.2 Bestehende Buchführung in Fremdwährung

### 3.2.1 Variante 1: Umstellung ausgehend von der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken

- a) Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Current/Noncurrent-Methode  
 [Grundlage: Q&A 2015, Frage 7.3]

Bei *Wahl von Variante 1* wird transparent und nachvollziehbar von der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken auf die Eröffnungsbilanz in Fremdwährung umgestellt und der Zeitpunkt der Umstellung begründet die neuen historischen Buchwerte und Umrechnungskurse. Allerdings dürften mit Ausnahme des Netto-Umlaufvermögens die so errechneten Werte in der Fremdwährung nicht mit den zugrundeliegenden, bereits bestehenden Buchführungsinformationen in Fremdwährung übereinstimmen, da diese für die Erstellung der Jahresrechnung zu historischen Kursen in Schweizer Franken umgerechnet wurden. Damit stimmt die neue Fremdwährungsbasis nicht mit der bestehenden Buchführungsinformation überein, sondern begründet neue Werte.

Für die Umrechnung empfiehlt sich ein Vorgehen in drei Schritten:

- Schritt 1:** Die Aktiven und die Passiven aus der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken werden zum Stichtagskurs der Umstellung in die Fremdwährung umgerechnet. (IFRS Anwender kennen diese Art der Umrechnung aus der Umstellung der Funktionalwährung aus IAS 21.35-37.)
- Schritt 2:** Langfristige monetäre Positionen werden erfolgswirksam auf ihren nominellen Wert in der Fremdwährung korrigiert (ggf. abzüglich Wertberichtigungen). Die erfolgswirksame Realisierung von Umrechnungsgewinnen wird durch die Währungsumstellung gerechtfertigt.
- Schritt 3:** Eine bestehende zum Stichtagskurs umgerechnete Rückstellung für unrealisierte Umrechnungsgewinne ist ebenfalls erfolgswirksam aufzulösen. Wird die Rückstellung nicht aufgelöst, bildet sie neu eine stille Reserve.

### Illustratives Beispiel 1 a)

- Bestehende Buchführung in Fremdwährung
- Umstellung ausgehend von der letzten Jahresrechnung in CHF (= Variante 1)
- Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Current/Noncurrent-Methode

#### Jahresrechnung 2014 (=Ausgangsbasis, Buchführung in EUR/Rechnungslegung in CHF)

Kurse: Historisch EUR = 1 CHF, Stichtag EUR = 2 CHF, Durchschnitt EUR = 1.50 CHF

Bilanz	EUR	Kurs	CHF
Flüssige Mittel	50.0	2.00	100.0
Langfristige Darlehen	200.0	1.00	200.0
Beteiligungen	80.0	1.00	80.0
Sachanlagen	120.0	1.00	120.0
<b>Total Aktiven</b>	<b>450.0</b>		<b>500.0</b>
Langfristige Darlehensschulden	150.0	2.00	300.0
Rückstellung unrealisierte Umrechnungsgewinne			0.0
Eigenkapital			
• Aktienkapital	150.0	1.00	150.0
• Freiwillige Gewinnreserven	100.0	1.00	100.0
– Gewinnvortrag	50.0		-50.0
– Jahresgewinn/-verlust			
<b>Total Passiven</b>	<b>450.0</b>		<b>500.0</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis	50.0	1.50	75.0
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)			-125.0
<i>Jahresgewinn/-verlust</i>	<i>50.0</i>		<i>-50.0</i>

## Illustratives Beispiel 1 a) – Fortsetzung

**Jahresrechnung 2015** (Umstellung auf Buchführung und Rechnungslegung in EUR per 1.1.2015)

Bilanz	Eröffnungsbilanz 1.1.2015			Periode (Anpassung Eröffnungs- bilanz)	Periode (Geschäfts- tätigkeit)	Schlussbilanz 31.12.2015/ Erfolgsrechnung 2015	
	CHF	Kurs	EUR			EUR	EUR
Flüssige Mittel	100.0	2.00	50.0			100.0	150.0
Langfristige Darlehen	200.0	2.00	100.0	100.0			200.0
Beteiligungen	80.0	2.00	40.0				40.0
Sachanlagen	120.0	2.00	60.0				60.0
<b>Total Aktiven</b>	<b>500.0</b>		<b>250.0</b>				<b>450.0</b>
Langfristige Darlehensschulden	300.0	2.00	150.0				150.0
Rückstellung unrealisierte Umrechnungsgewinne	0.0	2.00	0.0	0.0			0.0
Eigenkapital							
• Aktienkapital	150.0	2.00	75.0				75.0
• Freiwillige Gewinnreserven							
– Gewinnvortrag	50.0	2.00	25.0				25.0
– Jahresgewinn/-verlust				100.0	100.0		200.0
<b>Total Passiven</b>	<b>500.0</b>		<b>250.0</b>				<b>450.0</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>							
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis					100.0		100.0
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)				100.0			100.0
<i>Jahresgewinn/-verlust</i>				100.0	100.0		200.0

Schritt 1: Umrechnung der letzten CHF-Jahresrechnung zum Stichtagskurs

Schritt 2: Erfolgswirksame Anpassung der langfristigen monetären Positionen auf ihren nominellen Wert in Fremdwährung

Schritt 3: Erfolgswirksame Auflösung der Rückstellung für unrealisierte Umrechnungsgewinne

### Hinweis:

Die in den illustrativen Beispielen dargestellten Bilanzen / Erfolgsrechnungen beschränken sich auf die für die Veranschaulichung der Vorgehensschritte relevanten Informationen und entsprechen daher nicht den Mindestgliederungsvorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts.

### b) Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Stichtagskurs-Methode

Bei der modifizierten Stichtagskurs-Methode wurden für die letzte Jahresrechnung bereits alle Aktiven und Verbindlichkeiten zum Stichtagskurs umgerechnet. Im Unterschied zum im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Vorgehen bei bisheriger Umrechnung des Fremdwährungs-Abschlusses mittels modifizierter Current/Noncurrent-Methode entfällt deshalb bei bisheriger Umrechnung mittels modifizierter Stichtagskurs-Methode der zweite Schritt. Die übrigen Schritte bleiben unverändert.

Entsprechend empfiehlt sich hier ein Vorgehen in folgenden Schritten:

Schritt 1: Die Aktiven und die Passiven aus der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken werden zum Stichtagskurs der Umstellung in die Fremdwährung umgerechnet.

Schritt 2: Eine bestehende zum Stichtagskurs umgerechnete Rückstellung für unrealisierte Umrechnungsgewinne ist ebenfalls erfolgswirksam aufzulösen. Wird die Rückstellung nicht aufgelöst, bildet sie neu eine stille Reserve.

### Illustratives Beispiel 1 b)

- Bestehende Buchführung in Fremdwährung
- Umstellung ausgehend von der letzten Jahresrechnung in CHF (= Variante 1)
- Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Stichtagskurs-Methode

#### Jahresrechnung 2014 (=Ausgangsbasis, Buchführung in EUR/Rechnungslegung in CHF)

Kurse: Historisch EUR = 1 CHF, Stichtag EUR = 2 CHF, Durchschnitt EUR = 1.50 CHF

Bilanz	EUR	Kurs	CHF
Flüssige Mittel	50.0	2.00	100.0
Langfristige Darlehen	200.0	2.00	400.0
Beteiligungen	80.0	2.00	160.0
Sachanlagen	120.0	2.00	240.0
<b>Total Aktiven</b>	<b>450.0</b>		<b>900.0</b>
Langfristige Darlehensschulden	150.0	2.00	300.0
Rückstellung unrealisierte Umrechnungsgewinne			275.0
Eigenkapital			
• Aktienkapital	150.0	1.00	150.0
• Freiwillige Gewinnreserven			
– Gewinnvortrag	100.0	1.00	100.0
– Jahresgewinn/-verlust	50.0		75.0
<b>Total Passiven</b>	<b>450.0</b>		<b>900.0</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis	50.0	1.50	75.0
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)			0.0
<i>Jahresgewinn/-verlust</i>	<i>50.0</i>		<i>75.0</i>

## Illustratives Beispiel 1 b) – Fortsetzung

**Jahresrechnung 2015** (Umstellung auf Buchführung und Rechnungslegung in EUR per 1.1.2015)

Bilanz	Eröffnungsbilanz 1.1.2015		Periode (Anpassung Eröffnungs- bilanz)	Periode (Geschäfts- tätigkeit)	Schlussbilanz 31.12.2015/ Erfolgsrechnung 2015	
	CHF	Kurs			EUR	EUR
Flüssige Mittel	100.0	2.00	50.0		100.0	150.0
Langfristige Darlehen	400.0	2.00	200.0			200.0
Beteiligungen	160.0	2.00	80.0			80.0
Sachanlagen	240.0	2.00	120.0			120.0
<b>Total Aktiven</b>	<b>900.0</b>		<b>450.0</b>			<b>550.0</b>
Langfristige Darlehensschulden	300.0	2.00	150.0			150.0
Rückstellung unrealisierte Umrechnungsgewinne	275.0	2.00	137.5	-137.5		0.0
Eigenkapital						
• Aktienkapital	150.0	2.00	75.0			75.0
• Freiwillige Gewinnreserven						
– Gewinnvortrag	175.0	2.00	87.5			87.5
– Jahresgewinn/-verlust				137.5	100.0	237.5
<b>Total Passiven</b>	<b>900.0</b>		<b>450.0</b>			<b>550.0</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>						
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis				100.0		100.0
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)			137.5			137.5
<b>Jahresgewinn/-verlust</b>			<b>137.5</b>	<b>100.0</b>		<b>237.5</b>

Schritt 1: Umrechnung der letzten CHF-Jahresrechnung zum Stichtagskurs

Schritt 2: Erfolgswirksame Auflösung der Rückstellung für unrealisierte Umrechnungsgewinne

### 3.2.2 Variante 2: Umstellung ausgehend von den Buchführungsinformationen in Fremdwährung mit Anpassung aufgrund von kumulierten Umrechnungsdifferenzen

- a) Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Current/Noncurrent-Methode  
 [Grundlage: Q&A 2015, Frage 7.3]

Im Unterschied zu der in Abschnitt 3.2.1 a) dargestellten Variante 1 werden bei *Wahl von Variante 2* im Ergebnis auch die nicht-monetären langfristigen Positionen (Anlagevermögen und langfristiges Fremdkapital) auf ihren bisherigen Wert gemäss Fremdwährungs-Buchhaltung korrigiert. Gleich wie bei Variante 1 muss aber transparent von der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken auf die neuen Eröffnungsbestände in Fremdwährung übergeleitet werden können, da Eigenkapitalveränderungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung über die Erfolgsrechnung zu verbuchen sind (sofern sie nicht eine direkte Kapitaleinlage oder eine Rückzahlung an die Aktionäre darstellen).

Vor diesem Hintergrund bietet sich für die Umrechnung folgendes Vorgehen an:

**Schritt 1:** Die Aktiven und die Passiven aus der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken werden zum Stichtagskurs der Umstellung in die Fremdwährung umgerechnet.

**Schritt 2:** Das Anlagevermögen und das langfristige Fremdkapital werden erfolgswirksam auf die historischen Anschaffungswerte in fremder Währung (ggf. abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertberichtigungen) korrigiert. Damit erfolgt eine erfolgswirksame Realisierung kumulierter Umrechnungsgewinne und/oder -verluste. Die erfolgswirksame Realisierung von Gewinnen wird durch die Währungsumstellung gerechtfertigt. Durch diesen Schritt werden auch langfristige monetäre Positionen auf ihren nominellen Wert in der Fremdwährung zurückgeführt (ggf. abzüglich Wertberichtigungen).

**Schritt 3:** Eine bestehende zum Stichtagskurs umgerechnete Rückstellung für unrealisierte Umrechnungsgewinne ist ebenfalls erfolgswirksam aufzulösen. Wird die Rückstellung nicht aufgelöst, bildet sie neu eine stille Reserve.

Mit diesen Schritten beruhen künftige Jahresrechnungen in Fremdwährung auf den bestehenden historischen Buchführungsinformationen. Zudem wird beim ersten Abschluss in Fremdwährung ein Eigenkapital ausgewiesen, welches umgerechnet zu den historischen Kursen dem Eigenkapital der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken entspricht, verändert um das transparent ausgewiesene Ergebnis der Jahresrechnung in Fremdwährung.

Diese Variante der Umstellung realisiert die kumulierten Umrechnungsdifferenzen erfolgswirksam, was einen wesentlichen Einfluss auf die Erfolgsrechnung des Umstellungsjahres haben kann. Die Umstellung auf eine neue Währung der Rechnungslegung ist jedoch eine «normale» Transaktion in der handelsrechtlichen Jahresrechnung, die nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Buchführung und Rechnungslegung abzubilden ist. Eine Erfassung eines Umstellungserfolges direkt im Eigenkapital ist daher nicht zulässig.

## Illustratives Beispiel 2 a)

- Bestehende Buchführung in Fremdwährung
- Umstellung ausgehend von den Buchführungsinformationen in Fremdwährung mit Anpassung aufgrund von kumulierten Umrechnungsdifferenzen (= Variante 2)
- Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Current/Noncurrent-Methode

### Jahresrechnung 2014 (=Ausgangsbasis, Buchführung in EUR/Rechnungslegung in CHF)

Kurse: Historisch EUR = 1 CHF, Stichtag EUR = 2 CHF, Durchschnitt EUR = 1.50 CHF

Bilanz	EUR	Kurs	CHF
Flüssige Mittel	50.0	2.00	100.0
Langfristige Darlehen	200.0	1.00	200.0
Beteiligungen	80.0	1.00	80.0
Sachanlagen	120.0	1.00	120.0
<b>Total Aktiven</b>	<b>450.0</b>		<b>500.0</b>
Langfristige Darlehensschulden	150.0	2.00	300.0
Rückstellung unrealisierte Umrechnungsgewinne			0.0
Eigenkapital			
• Aktienkapital	150.0	1.00	150.0
• Freiwillige Gewinnreserven	100.0	1.00	100.0
– Gewinnvortrag	50.0		-50.0
– Jahresgewinn/-verlust			
<b>Total Passiven</b>	<b>450.0</b>		<b>500.0</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis	50.0	1.50	75.0
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)			-125.0
<b>Jahresgewinn/-verlust</b>	<b>50.0</b>		<b>-50.0</b>

## Illustratives Beispiel 2 a) – Fortsetzung

**Jahresrechnung 2015** (Umstellung auf Buchführung und Rechnungslegung in EUR per 1.1.2015)

Bilanz	Eröffnungsbilanz 1.1.2015			Periode (Anpassung Eröffnungs- bilanz)	Periode (Geschäfts- tätigkeit)	Schlussbilanz 31.12.2015/ Erfolgsrechnung 2015	
	CHF	Kurs	EUR			EUR	EUR
Flüssige Mittel	100.0	2.00	50.0			100.0	150.0
Langfristige Darlehen	200.0	2.00	100.0	100.0			200.0
Beteiligungen	80.0	2.00	40.0	40.0			80.0
Sachanlagen	120.0	2.00	60.0	60.0			120.0
<b>Total Aktiven</b>	<b>500.0</b>		<b>250.0</b>				<b>550.0</b>
Langfristige Darlehensschulden	300.0	2.00	150.0				150.0
Rückstellung unrealisierte Umrechnungsgewinne	0.0	2.00	0.0	0.0			0.0
Eigenkapital							
• Aktienkapital	150.0	2.00	75.0				75.0
• Freiwillige Gewinnreserven	50.0	2.00	25.0				25.0
– Gewinnvortrag				200.0		100.0	300.0
– Jahresgewinn/-verlust							
<b>Total Passiven</b>	<b>500.0</b>		<b>250.0</b>				<b>550.0</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>							
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis					100.0		100.0
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)				200.0			200.0
<i>Jahresgewinn/-verlust</i>				<i>200.0</i>	<i>100.0</i>		<i>300.0</i>

Schritt 1: Umrechnung der letzten CHF-Jahresrechnung zum Stichtagskurs

Schritt 2: Erfolgswirksame Anpassung der langfristigen Positionen auf ihre historischen  
Buchwerte in Fremdwährung

Schritt 3: Erfolgswirksame Auflösung der Rückstellung für unrealisierte Umrechnungsgewinne

### b) Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Stichtagskurs-Methode

Bei bisheriger Umrechnung des Fremdwährungs-Abschlusses mittels modifizierter Stichtagskurs-Methode führt Variante 2 zum exakt gleichen Ergebnis wie Variante 1. Es wird entsprechend auf die Ausführungen und das illustrative Beispiel 1 b) in Abschnitt 3.2.1 b) verwiesen.

### **3.2.3 Exkurs: Weiterführung der Buchführungsinformationen in Fremdwährung (ohne weitere Anpassungen) als nicht zulässige Variante**

[Grundlage: Q&A 2015, Frage 7.3]

Bei unveränderter Weiterführung der Buchführungsinformationen in Fremdwährung würden die bestehenden Buchwerte in Fremdwährung als Basis für die Eröffnungsbilanz in Fremdwährung benutzt. Die bisherige Rechnungslegung basierte auf den historischen Informationen in der Fremdwährung und war grundsätzlich in dieser Form bereits vorhanden. Weder diese Werte an sich noch die daraus abgeleitete «Angabe der Werte in Landeswährung» (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 4) hätten eine direkt nachvollziehbare Verbindung zur letzten handelsrechtlichen Jahresrechnung in Schweizer Franken, welche von der Generalversammlung genehmigt wurde. Die Überleitung des Eigenkapitals von der letzten handelsrechtlichen Jahresrechnung in Schweizer Franken auf die Eröffnungsbilanz in Fremdwährung wäre mit den handelsrechtlichen Veränderungen (Transaktionen mit Aktionären, Jahresergebnis) nicht möglich. Daher ist diese Variante in ihrer reinen Form als nicht zulässig abzulehnen. Als möglichen Lösungsansatz vgl. Variante 2 in Abschnitt 3.2.2.

### Illustratives Beispiel 3

- Bestehende Buchführung in Fremdwährung
- Weiterführung der Buchführungsinformationen in Fremdwährung
- Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Current/Noncurrent-Methode

#### **Wichtiger Hinweis:**

Wie im Text ausgeführt, wird die im vorliegenden Beispiel dargestellte Umstellungs-Variante als nicht zulässig angesehen. Das illustrative Beispiel 3 dient lediglich der Veranschaulichung der konzeptionellen Unterschiede zu der in Abschnitt 3.2.2 präsentierten Umstellungs-Variante 2, welche als zulässige Variante im Ergebnis die Weiterführung der bestehenden Buchführungs-informationen in Fremdwährung ermöglicht.

#### **Jahresrechnung 2014** (=Ausgangsbasis, Buchführung in EUR/Rechnungslegung in CHF)

Kurse: Historisch EUR = 1 CHF, Stichtag EUR = 2 CHF, Durchschnitt EUR = 1.50 CHF

<b>Bilanz</b>	<b>EUR</b>	<b>Kurs</b>	<b>CHF</b>
Flüssige Mittel	50.0	2.00	100.0
Langfristige Darlehen	200.0	1.00	200.0
Beteiligungen	80.0	1.00	80.0
Sachanlagen	120.0	1.00	120.0
<b>Total Aktiven</b>	<b>450.0</b>		<b>500.0</b>
Langfristige Darlehensschulden	150.0	2.00	300.0
Rückstellung unrealisierte Umrechnungsgewinne			0.0
Eigenkapital			
• Aktienkapital	150.0	1.00	150.0
• Freiwillige Gewinnreserven	100.0	1.00	100.0
– Gewinnvortrag	50.0		-50.0
– Jahresgewinn/-verlust			
<b>Total Passiven</b>	<b>450.0</b>		<b>500.0</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis	50.0	1.50	75.0
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)			-125.0
<b>Jahresgewinn/-verlust</b>	<b>50.0</b>		<b>-50.0</b>

### Illustratives Beispiel 3 – Fortsetzung

**Jahresrechnung 2015** (Umstellung auf Buchführung und Rechnungslegung in EUR per 1.1.2015)

Bilanz	Eröffnungsbilanz 1.1.2015		Periode (Anpassung Eröffnungs- bilanz)	Periode (Geschäfts- tätigkeit)	Schlussbilanz 31.12.2015/ Erfolgsrechnung 2015	
	CHF	Kurs	EUR	EUR	EUR	EUR
Flüssige Mittel			50.0	100.0		150.0
Langfristige Darlehen			200.0			200.0
Beteiligungen			80.0			80.0
Sachanlagen			120.0			120.0
<b>Total Aktiven</b>			<b>450.0</b>			<b>550.0</b>
Langfristige Darlehensschulden			150.0			150.0
Eigenkapital			150.0			150.0
• Aktienkapital						
• Freiwillige Gewinnreserven			150.0			150.0
– Gewinnvortrag						
– Jahresgewinn/-verlust			100.0			100.0
<b>Total Passiven</b>			<b>450.0</b>			<b>550.0</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>						
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis				100.0		100.0
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)						0.0
<i>Jahresgewinn/-verlust</i>				<i>100.0</i>		<i>100.0</i>

Im Vergleich zur zulässigen Umstellungs-Variante 2 gemäss illustrativem Beispiel 2 a) ergäbe sich vorliegend ein um EUR 200 tieferes Jahresergebnis, da keine Umrechnungsanpassungen über die Erfolgsrechnung vorgenommen würden. Aktiven und Verbindlichkeiten wären identisch, ebenso das Gesamt-Eigenkapital. Bei den einzelnen Positionen innerhalb des Eigenkapitals beständen jedoch signifikante betragliche Unterschiede zu Variante 2, einerseits bedingt durch die fehlende Umrechnung ausgehend von der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken sowie andererseits durch das unterschiedliche Jahresergebnis.

### 3.3 Bestehende Buchführung in Schweizer Franken

[Grundlage: Q&A 2015, Frage 7.3]

Bei gegenwärtiger Buchführung in Schweizer Franken bestehen keine historischen Buchführungs-informationen in fremder Währung. Die nun erstmalig für die Eröffnungsbilanz zu ermittelnden Werte in fremder Währung bilden die historischen Anschaffungskosten (ggf. abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertberichtigungen), und der anzuwendende Umrechnungskurs (Stichtagskurs der Umstellung) begründet den historischen Umrechnungskurs.

Dazu bietet sich folgendes Vorgehen an:

**Schritt 1:** Die Aktiven und die Passiven aus der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken werden zum Stichtagskurs der Umstellung in die Fremdwährung umgerechnet.

**Schritt 2:** Langfristige monetäre Positionen werden erfolgswirksam auf ihren nominellen Wert in der Fremdwährung korrigiert (ggf. abzüglich Wertberichtigungen). Die erfolgswirksame Realisierung von Gewinnen wird durch die Währungsumstellung gerechtfertigt.

**Schritt 3:** Eine bestehende zum Stichtagskurs umgerechnete Rückstellung für unrealisierte Kursgewinne ist ebenfalls erfolgswirksam aufzulösen (mit Ausnahme von allfälligen unrealisierten Kursgewinnen in Bezug auf eine Drittwährung). Wird die Rückstellung nicht aufgelöst, bildet sie neu eine stille Reserve.

## Illustratives Beispiel 4

- Bestehende Buchführung in Schweizer Franken

**Jahresrechnung 2014** (=Ausgangsbasis, Buchführung/Rechnungslegung in CHF; Umrechnung betrifft nur monetäre Posten in Fremdwährung)

Kurse: Historisch EUR = 1 CHF, Stichtag EUR = 2 CHF, Durchschnitt EUR = 1.50 CHF

Bilanz	EUR	Kurs	CHF
Flüssige Mittel	50.0	2.00	100.0
Langfristige Darlehen	200.0	1.00	200.0
Beteiligungen			80.0
Sachanlagen			120.0
<b>Total Aktiven</b>			<b>500.0</b>
Langfristige Darlehensschulden	150.0	2.00	300.0
Eigenkapital			150.0
• Aktienkapital			100.0
• Freiwillige Gewinnreserven			-50.0
– Gewinnvortrag			
– Jahresgewinn/-verlust			
<b>Total Passiven</b>			<b>500.0</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis			75.0
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)			-125.0
<i>Jahresgewinn/-verlust</i>			<i>-50.0</i>

## Illustratives Beispiel 4 – Fortsetzung

### Jahresrechnung 2015 (Umstellung auf Buchführung und Rechnungslegung in EUR per 1.1.2015)

Bilanz	Eröffnungsbilanz 1.1.2015			Periode (Anpassung Eröffnungsbilanz)	Periode (Geschäftstätigkeit)	Schlussbilanz 31.12.2015/ Erfolgsrechnung 2015	
	CHF	Kurs	EUR			EUR	EUR
Flüssige Mittel	100.0	2.00	50.0			100.0	150.0
Langfristige Darlehen	200.0	2.00	100.0	100.0			200.0
Beteiligungen	80.0	2.00	40.0				40.0
Sachanlagen	120.0	2.00	60.0				60.0
<b>Total Aktiven</b>	<b>500.0</b>		<b>250.0</b>				<b>450.0</b>
Langfristige Darlehensschulden	300.0	2.00	150.0				150.0
Eigenkapital							
• Aktienkapital	150.0	2.00	75.0				75.0
• Freiwillige Gewinnreserven							
– Gewinnvortrag	50.0	2.00	25.0				25.0
– Jahresgewinn/-verlust				100.0	100.0		200.0
<b>Total Passiven</b>	<b>500.0</b>		<b>250.0</b>				<b>450.0</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>							
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis					100.0		100.0
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)				100.0			100.0
<i>Jahresgewinn/-verlust</i>				100.0	100.0		200.0

Schritt 1: Umrechnung der letzten CHF-Jahresrechnung zum Stichtagskurs

Schritt 2: Erfolgswirksame Anpassung der langfristigen monetären Positionen auf ihren nominellen Wert in Fremdwährung

Schritt 3: Erfolgswirksame Auflösung der Rückstellung für unrealisierte Kursgewinne [im vorliegenden Beispiel n/a, vgl. \*])

\*) Bei bestehender Buchführung in Schweizer Franken kann sich eine Rückstellung für unrealisierte Kursgewinne nur aus der Bewertung von langfristigen monetären Positionen ergeben. Das Niederstwertprinzip verlangt hier, dass unrealisierte Kursgewinne nicht in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden. Hingegen ist ein bilanzieller Ausweis nicht ausgeschlossen. Demzufolge können etwa langfristige Darlehen trotz tieferem historischem Kurs zum Stichtagskurs bewertet werden, wenn gleichzeitig eine Rückstellung für unrealisierte Kursgewinne im Umfang der entsprechenden Differenz gebildet wird. Im obigen Beispiel wäre es alternativ also möglich, die Aktivdarlehen von EUR 200 in der Jahresrechnung 2014 zum höheren Stichtagskurs zu bewerten (d.h. mit CHF 400) und die Differenz zwischen Stichtagskurs und tieferem historischem Kurs von CHF 200 als Rückstellung für unrealisierte Kursgewinne zu zeigen. Das Umstellungs-Ergebnis wird dadurch nicht verändert.

### **3.4 Zusammenfassung der Grundsätze für die Umstellung Buchführungs- und/oder Rechnungslegungswährung**

[Grundlage: Q&A 2015, Frage 7.3]

Folgende Grundsätze sind bei der Umstellung der Buchführungs- und/oder Rechnungslegungswährung zu beachten:

1. Ausgangsgrösse ist die letzte von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung in Schweizer Franken.
2. Umrechnungsdifferenzen aus der Umstellung sind erfolgswirksam als ausserordentliche Positionen zu verbuchen, ungeachtet einer ggf. abweichenden steuerlichen Behandlung. Ein direkter Ausweis von Umrechnungsdifferenzen aus der Umstellung im Eigenkapital ist nicht zulässig.
3. Nach einer Umstellung der Buchführungs- und/oder Rechnungslegungswährung sind eine Beschreibung der Umstellung und eine Überleitung der Eigenkapitalpositionen im Anhang der Jahresrechnung geboten (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR). Eine mögliche Darstellung für die Überleitung der Eigenkapitalpositionen findet sich im illustrativen Beispiel 6.
4. Aus rechtlichen Gründen müssen die Eigenkapitalpositionen in Schweizer Franken von der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken zu den am Ende des Jahres auszuweisenden «Werten in Landeswährung» überleitbar sein (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 4 sowie das illustrative Beispiel 6).

## 4. Angabe der Werte in Schweizer Franken

### 4.1 Grundlagen

[Grundlage: HWP 2014, II.3.4.3.1]

Erfolgt die Rechnungslegung in einer von der Landeswährung abweichenden Währung, so müssen die Werte auch in der Landeswährung angegeben werden (Art. 958d Abs. 3 OR). Folglich ist für alle Bestandteile der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, ggf. Geldflussrechnung) die Angabe in Schweizer Franken erforderlich.

Die obligationenrechtlichen Vorschriften betreffend Buchführung und Rechnungslegung (insbesondere die Bestimmungen zur Bilanzierung und Bewertung) sind in diesem Fall auf die Werte in Funktionalwährung anzuwenden.

Den Zweck der Rechnungslegung, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darzustellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können, kann nur die Jahresrechnung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung erfüllen (Art. 958 Abs. 1 OR), nicht aber die ebenfalls anzugebenden Werte in Landeswährung. Die Angabe der Werte in Schweizer Franken soll Orientierungsfunktion haben und kann für das «zuverlässige Urteil» nicht herangezogen werden. Insbesondere kann aufgrund der fehlenden historischen Umrechnungskurse nicht erwartet werden, dass die Angabe in Landeswährung das Bild vermittelt, als hätte das Unternehmen die Buchführung stets in Schweizer Franken vorgenommen.

## 4.2 Umrechnungsmethoden für die Angabe der Werte in Schweizer Franken

[Grundlage: HWP 2014, II.3.4.3.1]

Weder das Gesetz noch die Botschaft enthalten Ausführungen zur Ermittlung der Werte in Schweizer Franken für die zusätzliche Angabe. Die Eignung einer Umrechnungsmethode ist indessen nicht nur unter dem Aspekt der Rechnungslegung, sondern auch unter weitergehenden Gesichtspunkten, insbesondere dem Steuer- und dem Gesellschaftsrecht zu beurteilen. Die Angabe der in Landeswährung umgerechneten Werte für sich alleine vermag die Rechnungslegungsvorschriften des OR in vielen Fällen nicht vollumfänglich zu erfüllen, da grundlegende Informationen wie beispielsweise historische Anschaffungswerte in Schweizer Franken nicht mehr verfügbar sind (und bei einer Buchführung und Rechnungslegung in Funktionalwährung auch nicht mehr verfügbar sein müssen). Als «Angabe der Werte in Landeswährung» in Kombination mit den übrigen Bestandteilen der Jahresrechnung in der Funktionalwährung erfüllen sie jedoch die gesetzlichen Bestimmungen.

Nachstehend werden zwei geeignete Methoden der Umrechnung dargestellt:

- Methode 1: Stichtagskurs-Methode, Eigenkapital zu historischen Kursen
- Methode 2: Umrechnung zum Stichtagskurs, Eigenkapital bewertet in der Fremdwährungsbilanz

### 4.2.1 Methode 1: Stichtagskurs-Methode, Eigenkapital zu historischen Kursen

#### a) Umrechnung

[Grundlage: HWP 2014, II.3.4.3.2]

Die Eigenkapitalpositionen werden bei dieser Methode zu historischen Kursen fortgeschrieben. Die übrigen Bilanzpositionen werden zum Stichtagskurs umgerechnet, die Positionen der Erfolgsrechnung und ggf. der Geldflussrechnung zum Durchschnittskurs der Periode (Alternative: ebenfalls zum Stichtagskurs). Die entstehende Umrechnungsdifferenz wird über eine Position «Umrechnungsdifferenz» in den Gewinnreserven direkt im Eigenkapital dargestellt.

Anhangsangaben, welche mit einer Position der Jahresrechnung in direktem Zusammenhang stehen, werden mit demselben Kurs umgerechnet wie diese Position. Von anderen Positionen unabhängige Anhangsangaben werden sachgerecht entweder zum Stichtagskurs oder Durchschnittskurs umgerechnet.

#### b) Rechtliche Aspekte

[Grundlage: HWP 2014, II.3.4.3.2]

Die Veränderungen in den Eigenkapitalpositionen mit Ausnahme der Umrechnungsdifferenz werden in der Landeswährung durch die Anwendung von historischen Kursen einfach nachvollziehbar. Die Eigenkapitalposition «Umrechnungsdifferenz» ist der freien Gewinnreserve zuzurechnen. Die einzelnen Eigenkapitalpositionen in Funktionalwährung und in Schweizer Franken können mit der Zeit stark voneinander abweichen.

c) Illustratives Beispiel: Angabe der Werte in Schweizer Franken (Methode 1)

### Illustratives Beispiel 5

- Angabe der Werte in Schweizer Franken
- Methode 1: Stichtagskurs-Methode, Eigenkapital zu historischen Kursen  
[Zahlen aus illustrativem Beispiel 2 a)]

Kurse: Historisch EUR = 2 CHF, Stichtag EUR = 3 CHF, Durchschnitt EUR = 2.50 CHF

Bilanz	Schlussbilanz 31.12.2015/ Erfolgsrechnung 2015		Angabe der Werte in CHF	
	EUR	Kurs	CHF	
Flüssige Mittel	150.0	3.00	450.0	
Langfristige Darlehen	200.0	3.00	600.0	
Beteiligungen	80.0	3.00	240.0	
Sachanlagen	120.0	3.00	360.0	
<b>Total Aktiven</b>	<b>550.0</b>		<b>1'650.0</b>	
Langfristige Darlehensschulden	150.0	3.00	450.0	
Eigenkapital				
• Aktienkapital	75.0	2.00	150.0	
• Freiwillige Gewinnreserven				
– Gewinnvortrag	25.0	2.00	50.0	
– Gewinnvortrag (Umrechnungsdifferenz)				
– Jahresgewinn/-verlust	300.0		250.0	
			750.0	
<b>Total Passiven</b>	<b>550.0</b>		<b>1'650.0</b>	
<b>Erfolgsrechnung</b>				
Gewinn/Verlust ohne				
Fremdwährungs-Ergebnis	100.0	2.50	250.0	
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)	200.0	2.50	500.0	
<i>Jahresgewinn/-verlust</i>	<i>300.0</i>		<i>750.0</i>	

Die Umrechnungsdifferenz in den Gewinnreserven setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR	Kurs	CHF
Eigenkapital in EUR per 1.1.2015, umgerechnet zum Kurs per 31.12.2015	100.0	3.00	300.0
/.Eigenkapital in EUR per 1.1.2015, umgerechnet zum Kurs per 1.1.2015	-100.0	2.00	-200.0
Gewinn 2015, umgerechnet zum Kurs per 31.12.2015	300.0	3.00	900.0
/.Gewinn 2015, umgerechnet zum Durchschnittskurs 2015	-300.0	2.50	-750.0
<b>Total Umrechnungsdifferenz</b>			<b>250.0</b>

d) Illustratives Beispiel: Überleitung der Eigenkapitalpositionen im Anhang der Jahresrechnung

### Illustratives Beispiel 6

- Darstellung der Überleitung der Eigenkapitalpositionen im Anhang der Jahresrechnung  
[Zahlen aus illustrativen Beispielen 2 a) und 5]

Ausgehend von den Zahlen aus dem illustrativen Beispiel 2 a) und den daraus resultierenden Schweizer Franken-Angaben gemäss illustrativem Beispiel 5 könnte eine Überleitung der Eigenkapitalpositionen im Anhang der Jahresrechnung wie folgt dargestellt werden:

Überleitung Eigenkapitalpositionen	EUR			Angaben der Werte in CHF		
	Aktien- kapital	Freiwillige Gewinn- reserven	Total Eigen- kapital	Aktien- kapital	Freiwillige Gewinn- reserven	Total Eigen- kapital
Beträge in CHF gemäss Jahresrechnung 31.12.2014	n/a	n/a	n/a	150.0	50.0	200.0
Beträge in CHF gemäss Jahresrechnung 31.12.2014, umgerechnet in EUR zum Stichtagskurs	75.0	25.0	100.0	n/a	n/a	n/a
Fremdwährungs-Ergebnis aus Umstellung der Rechnungslegung auf EUR (erfolgswirksam erfasst)		200.00	200.0		500.00	500.0
Jahresgewinn 2015 (ohne Fremdwährungs-Ergebnis aus Umstellung der Rechnungslegung auf EUR)		100.00	100.0		250.00	250.0
Umrechnungsdifferenz aus Umrechnung der Jahresrechnung für die Angabe in CHF	n/a	n/a	n/a		250.00	250.0
<b>Total</b>	<b>75.0</b>	<b>325.0</b>	<b>400.0</b>	<b>150.0</b>	<b>1'050.0</b>	<b>1'200.0</b>

#### **4.2.2 Methode 2: Umrechnung zum Stichtagskurs, Eigenkapital bewertet in der Fremdwährungsbilanz**

##### **a) Umrechnung**

[Grundlage: HWP 2014, II.3.4.3.3]

Die Eigenkapitalpositionen werden bei dieser Methode in Schweizer Franken geführt und in der Bilanz in Fremdwährung zum Stichtagskurs bewertet, wobei unrealisierte Verluste der Erfolgsrechnung belastet, unrealisierte Gewinne dagegen in der Bilanz in Funktionalwährung als Abgrenzungsposition erfasst werden. Die Beachtung des Imparitätsprinzips folgt der Überlegung, dass die auf dem Eigenkapital entstehende Währungsdifferenz nach dieser Methode eine Bewertungsdifferenz darstellt und unrealisierte Kursgewinne daher nicht erfolgswirksam verbucht werden dürfen.

Die Umrechnung der gesamten Jahresrechnung (inkl. Erfolgsrechnung und ggf. Geldflussrechnung) erfolgt anschliessend zum Stichtagskurs.

Alternativ kann für die Erfolgsrechnung und ggf. die Geldflussrechnung ein Durchschnittskurs angewandt werden; in diesem Fall ist die daraus resultierende Differenz zum Jahresergebnis, in der Bilanz bewertet zum Stichtagskurs, in der Erfolgsrechnung darzustellen.

##### **b) Rechtliche Aspekte**

[Grundlage: HWP 2014, II.3.4.3.3]

Diese Methode führt bei konsequenter Umrechnung zum Stichtagskurs zu fortschreibungsfähigen Eigenkapitalpositionen ohne zusätzliche Umrechnungsdifferenzen in der Jahresrechnung in Schweizer Franken. Die Eigenkapitalpositionen in der Funktionalwährung und in Schweizer Franken verlaufen parallel.

##### **c) Illustratives Beispiel: Angabe der Werte in Schweizer Franken (Methode 2)**

Methode 2 ist in der konkreten Anwendung relativ komplex. Es bleibt abzuwarten, welche Verbreitung diese Methode in der Praxis finden wird. Für ein illustratives Beispiel über 6 Geschäftsperioden vgl. die folgende Publikation:

*Buchmann, René / Duss, Fabian / Handschin, Lukas (2013): Rechnungslegung in Fremdwährung. Probleme und Lösungsansätze aus buchhalterischer, handelsrechtlicher und steuerlicher Sicht. In: EXPERT FOCUS (vormals Der Schweizer Treuhänder), 11/2013, S. 823-835.*

#### 4.2.3 Würdigung

[Grundlage: HWP 2014, II.3.4.3.4]

Die gewählte Methode ist stetig anzuwenden und im Anhang transparent zu erläutern (Art. 958d Abs. 3 OR).

Für die Beurteilung von gesellschaftsrechtlichen Fragen wird die Landeswährung weiterhin relevant bleiben. Die entsprechenden Bestimmungen des Gesellschaftsrechts lauten entweder auf Schweizer Franken oder enthalten keine Ausführungen zur Währung. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Eigenkapital orientieren sich am Kapital in Schweizer Franken. Dieser Umstand schliesst beispielsweise eine einheitliche Umrechnung der ganzen Jahresrechnung (insbesondere der einzelnen Eigenkapitalpositionen) zum Kurs am Bilanzstichtag aus, weil dies den Ansprüchen einer sachgemäßen Rechnungslegung nicht genügt.

Je nach Umrechnungsmethode können, begründet durch die (kumulierten) Umrechnungsdifferenzen, Eigenkapitalpositionen in der Funktionalwährung von denjenigen in Schweizer Franken abweichen. Dies hat namentlich Konsequenzen für den Gewinnverwendungsantrag sowie für die die Bestimmung der relevanten Bezugsgrössen für Kapitalverlust und Einlagenrückgewähr:

Gewinnverwendungsantrag	Kapitalverlust	Einlagenrückgewähr
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Antrag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinnes ist nicht nur in Schweizer Franken, sondern auch in der Funktionalwährung darzustellen, wobei die Betrachtung in Schweizer Franken für die maximale Ausschüttung massgebend bleibt. Die vorgeschlagene Gewinnverwendung in Schweizer Franken darf jedoch ausschüttungsfähige Eigenkapitalelemente in der Funktionalwährung nicht überschreiten. Ferner ist die Entwicklung der Umrechnungskurse bis zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses zu beobachten, damit nicht durch ungünstige Wechselkursentwicklungen bereits aufgezehrte Gewinnreserven ausgeschüttet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bestimmung bezüglich Kapitalverlust (Art. 725 Abs. 1 OR) ist aus Vorsichtsgründen sowohl in Schweizer Franken als auch in Funktionalwährung zu befolgen, d.h., die entsprechenden Handlungspflichten werden von jener Währung ausgelöst, in der der kritische Wert zuerst überschritten wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bestimmung bezüglich Einlagenrückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR) ist aus Vorsichtsgründen sowohl in Schweizer Franken als auch in Funktionalwährung zu befolgen, d.h., der Verstoss wird von jener Währung ausgelöst, in der der kritische Wert zuerst überschritten wird.</li> </ul>

Eine konsequente Rechnungslegung in Fremdwährung würde auch zu einer Steuerbemessung auf dieser Basis führen, was heute jedoch eine Ausnahme darstellt. Nehmen die Steuerbehörden die Bemessung auf den angegebenen Werten in Schweizer Franken vor, wird in Kauf genommen, dass diese Basis für sich alleine den obligationenrechtlichen Bewertungsvorschriften kaum entspricht, vgl. dazu die folgende Publikation:

*Dell'Anna, Fabio / de Haller, Thibaut / Schneider, Laurenz (2015): Funktionale Währung und Darstellungswährung aus steuerlicher Sicht. In: EXPERT FOCUS, 8/2015, S. 619-624.*

Wenn für steuerliche Zwecke Effekte aus der Umrechnung eliminiert werden sollen, ist dies ausserhalb der Jahresrechnung vorzunehmen.

## Illustratives Beispiel 7

- Darstellung des Antrags über die Verwendung des Bilanzgewinnes bei Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung  
[Zahlen aus illustrativem Beispiel 5]

### Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes 2015

	EUR	CHF
Gewinnvortrag	25.0	300.0
Jahresgewinn	300.0	750.0
<b>Der verfügbare Bilanzgewinn beträgt</b>	<b>325.0</b>	<b>1'050.0</b>

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung folgende Gewinnverwendung:

	EUR	CHF
Ausrichtung einer Dividende von	100.0	300.0
Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Gewinnreserve	24.6	59.3
Vortrag auf neue Rechnung	200.4	690.7
<b>Total</b>	<b>325.0</b>	<b>1'050.0</b>

Der Verwaltungsrat beantragt eine Dividendenausschüttung in Höhe von EUR 100.0, jedoch maximal CHF 300.0. Der Maximalbetrag von CHF 300.0 wird im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung mit dem an diesem Tag geltenden Kurs in EUR umgerechnet. Sofern der resultierende Betrag unter den für die Ausschüttung vorgeschlagenen EUR 100.0 liegt, wird die Ausschüttung nur in Höhe dieses tieferen Betrags vorgenommen. Die beantragten Zuweisungen an die allgemeine gesetzliche Gewinnreserve bleiben bei wechselkursbedingten Anpassungen der Dividendenbeträge unverändert.

#### **Mögliche alternatives Wording betreffend Vorgehen bei Reservenzuweisung:**

(...) Die beantragten Zuweisungen an die allgemeine gesetzliche Gewinnreserve werden bei wechselkursbedingten Anpassungen der Dividendenbeträge entsprechend auf das gesetzlich notwendige Minimum reduziert (Zuweisung in Höhe von 5% des Jahresgewinns [unverändert] plus 10% des Dividendenanteils, der 5% des Aktienkapitals übersteigt).

Die Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Gewinnreserve berechnet sich im vorliegenden Beispiel wie folgt:

Notwendige Reservenzuweisung	EUR	CHF
5% des Jahresgewinnes bis zur Schwelle von 20% des Aktienkapitals	15.0	30.0
10% auf Superdividende (Dividende die 5% des Aktienkapitals übersteigt) bis zur Schwelle von 50% des Aktienkapitals	9.6	29.3
<b>Total Zuweisung an allgemeine gesetzliche Gewinnreserve</b>	<b>24.6</b>	<b>59.3</b>

**Hinweis:** Im obigen Beispiel mit beabsichtigter Dividendenausschüttung von EUR 100.0 könnte in der CHF-Spalte die beantragte Dividendenausschüttung auf maximal CHF 975.0 (Bilanzgewinn von CHF 1,050.0 abzüglich Mindest-Reservenzuweisung von CHF 75.0 bis zur Schwelle von 50% des Aktienkapitals) erhöht werden, um einen grösstmöglichen Puffer für allfällige Wechselkurschwankungen bis zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung einzubauen.

## 4.3 Offenlegung

### 4.3.1 Offenlegung der Schweizer Franken-Werte

Wie in Abschnitt 4.1 erwähnt, ist die Angabe in Schweizer Franken für alle Bestandteile der Jahresrechnung erforderlich. Dies gilt explizit auch für die Anhangsangaben.

Die Darstellung kann z.B. wie folgt in Spalten erfolgen:

Bilanzposition	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	CHF	EUR	CHF

Auch andere Formen des Ausweises sind möglich (beispielsweise die vollständige Wiedergabe der Jahresrechnung umgerechnet in Schweizer Franken im Rahmen einer gesonderten Anhangsangabe).

Die Werte der Jahresrechnung sind vollständig auch in Landeswährung anzugeben d.h. alle Einzelpositionen.

### 4.3.2 Offenlegung der angewandten Umrechnungsmethode und der verwendeten Kurse

Erfolgt die Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung, sind im Anhang die verwendeten Umrechnungskurse für die Angaben in Landeswährung offenzulegen und ggf. zu erläutern (Art. 958d Abs. 3 OR). Neben der blossen Offenlegung der verwendeten Umrechnungskurse ist auch die verwendete Umrechnungsmethode anzugeben, beispielsweise Stichtagskurse für Bestandsgrößen und Durchschnittskurse für Bewegungsgrößen.

## Standorte

### Hauptsitz

#### KPMG AG

Badenerstrasse 172  
Postfach  
8036 Zürich  
**T** +41 58 249 31 31  
**F** +41 58 249 44 06  
kpmg.ch

### Deutschschweiz

Viaduktstrasse 42  
Postfach 3456  
4002 Basel  
**T** +41 58 249 91 91  
**F** +41 58 249 91 23

Pilatusstrasse 41  
6003 Luzern  
**T** +41 58 249 38 38  
**F** +41 58 249 38 88

Landis + Gyr-Strasse 1  
Postfach 4427  
6304 Zug  
**T** +41 58 249 74 74  
**F** +41 58 249 50 00

Hofgut  
Postfach 112  
3073 Gümligen-Bern  
**T** +41 58 249 76 00  
**F** +41 58 249 76 17

Bogenstrasse 7  
Postfach 1142  
9001 St. Gallen  
**T** +41 58 249 22 11  
**F** +41 58 249 22 12

### Suisse romande

Rue de Lyon 111  
Case postale 347  
1211 Genève 13  
**T** +41 58 249 25 15  
**F** +41 58 249 73 13

Avenue du Théâtre 1  
Case postale 6663  
1002 Lausanne  
**T** +41 58 249 45 55  
**F** +41 58 249 45 65

Rue du Seyon 1  
Case postale 2572  
2001 Neuchâtel  
**T** +41 58 249 61 30  
**F** +41 58 249 61 58

### Ticino

Via Balestra 33  
6900 Lugano  
**T** +41 58 249 32 32  
**F** +41 58 249 32 33

### Liechtenstein

Landstrasse 99  
Postfach 342  
LI-9494 Schaan  
**T** +423 237 70 40  
**F** +423 237 70 50  
kpmg.li

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

© 2016 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.